

Zweck der Prüfung

Aufgabe der Prüfung ist die Feststellung der natürlichen Spurveranlagung des Jagdhundes im Hinblick auf seine Eignung und zukünftige Verwendung im vielseitigen Jagdgebrauch und als Zuchthund. Die Prüfung dient ferner dem Erkennen des Erbwertes der Eltern, dessen Feststellung durch Prüfung möglichst vieler Wurfgeschwister erleichtert wird. Sie ist eine Notlösung, zu der die Mitgliedsvereine des JGHV im Jahr 2020 durch den Ausfall der Frühjahrsprüfungen auf Grund der Corona – Pandemie gezwungen sind.

Die jagdethische Forderung weist dem Jagdhund seine Hauptaufgabe in der Arbeit nach dem Schuss zu. Darum haben die Richter ihr besonderes Augenmerk auf die Feststellung der Anlagen und Eigenschaften zu richten, die den sicheren Verlorenbringer ausmachen, nämlich sehr guter Nasengebrauch, gepaart mit Finder- und Spurwillen, und Wesensfestigkeit, die sich in der Ruhe, in der Konzentration und im Durchhaltewillen bei der Arbeit zeigt.

Es muss höchste Aufgabe der Richter sein, die Hunde zu erkennen und herauszustellen, die durch ihre Anlagen für die Zucht des Jagdgebrauchshundes besonders wertvoll sind.

I. Veranstaltung der Prüfung

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Prüfung gelten die Rahmenrichtlinien des Jagdgebrauchshundverbandes (JGHV) sinngemäß – siehe Anhang zu dieser PO
- (2) Zur Ausrichtung der Prüfung sind nur die Mitgliedsvereine des JGHV (Vorstehhundzuchtverbände und – vereine, Prüfungsvereine und Kreisjägerschaften) berechtigt.
- (3)
 - a) Die Prüfung darf vorbehaltlich landesgesetzlicher Regelungen nur im Zeitraum 16.07.2020 bis 15.11.2020 abgehalten werden. Das Präsidium des JGHV wird ermächtigt, auf Basis einer im Vorfeld getroffenen Absprache mit den betroffenen Zuchtvereinen, den Prüfungszeitraum, je nach weiterer Entwicklung der Corona-Pandemie, zu erweitern oder zu kürzen. Diese Entscheidung ist nach Beschluss umgehend auf der Homepage des JGHV, auf seinem Facebook Account, im Verbandsorgan und durch Rundmail an alle JGHV-Landesverbände und Zuchtverbände zu veröffentlichen. Die Zucht- und Prüfungsvereine beteiligen sich in diesem Falle ihrerseits mit ihren Medien an der Verbreitung des Beschlusses.
 - b) Die Prüfung ist dem Stammbuchamt des JGHV in elektronischer Form mindestens 24 Stunden vor Prüfungsbeginn anzuzeigen. Die Anmeldung enthält Name des Vereines inkl. EDV-Nummer, Ort der Prüfung, Prüfungsdatum, Name, Richternummer und Adresse des Prüfungsleiters.
- (4) Voraussetzung für eine gewissenhafte und sorgfältige Durchführung der Prüfung sind mit Hasen hinreichend besetzte Feldreviere.
- (5) Die Prüfung kann auch gemeinsam von mehreren Verbandsvereinen abgehalten werden. In diesem Falle muss ein Verein federführend für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Prüfung sowie für die Berichterstattung verantwortlich zeichnen.
- (6) Bei der Notlösung Spurarbeit – Corona 2020 dürfen einer Richtergruppe maximal 6 Hunde zugeteilt werden.

§ 2 Zulassung

- (1) Die Zulassung von Hunden zu der Prüfung richtet sich nach der Satzung und den Rahmenrichtlinien des JGHV – siehe Anhang zu dieser PO. Hunde, die bereits auf einer Prüfung ihre Anlage auf der Spur im Prädikat „sehr gut“ oder „hervorragend“ gezeigt haben oder noch auf einer Anlagenprüfung im Frühjahr 2020 vorgestellt werden konnten, sind von der Teilnahme ausgeschlossen.
- (2) Die Hunde müssen im vorhergehenden Kalenderjahr gewölft sein. Außerdem werden Hunde zugelassen, die bis zu drei Monate älter sind.
- (3) Hundeführer, die selbst an Corona erkrankt sind oder deren Umfeld erkrankt ist, dürfen nicht an der Prüfung teilnehmen. Dies gilt auch für den Fall, dass ihr Umfeld oder Teile ihres Umfeldes in Quarantäne sind.

§ 3 Meldung zur Prüfung

- (1)
 - a) Die Meldung zur Zuchtprüfung ist durch den Eigentümer oder den Führer des betreffenden Hundes auf dem aktuellen Formblatt 1 (mit ggfls. handschriftlicher Ergänzung: Notlösung Spurarbeit – Corona 2020) einzureichen.
 - b) Die Angaben auf dem Formblatt müssen mit der Ahnentafel des Hundes übereinstimmen und sind mit deutlich lesbarer Druckschrift sorgfältig und vollständig einzutragen und vom Prüfungsleiter zu überprüfen.
 - c) Unvollständig ausgefüllte oder unleserliche Formblätter kann der Prüfungsleiter zurückgeben oder ergänzen.
 - d) Der Nennung sind eine Ablichtung der aktuellen Ahnentafel sowie Zeugniskopien aller früher absolvierter Verbandsprüfungen und Leistungszeichen beizufügen.
- (2)
 - a) Der Eigentümer eines gemeldeten Hundes muss Mitglied eines dem JGHV angeschlossenen Vereins sein. Der Führer muss im Besitz eines gültigen Jagdscheines sein. Ausnahmen hiervon sind nicht zugelassen.
 - b) Eigentümer und Führer unterwerfen sich mit der Abgabe der Meldung den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung (PO).
 - c) Ein Führer darf nicht mehr als zwei Hunde führen.
 - d) Den Veranstaltern ist es gestattet, die Nennungsberechtigung auf die Mitglieder ihres eigenen Vereins zu beschränken oder ihren Mitgliedern den Vorrang bei der Nennung einzuräumen.
 - e) Nur Zuchtvereine dürfen bei selbstständiger Abhaltung einer Prüfung die Zulassung auf Hunde ihrer Rasse beschränken. Alle anderen Vereine müssen zu ihren Prüfungen – auch zu solchen, die sie gemeinsam mit einem Zuchtverein abhalten – alle Hunde zulassen, die nach den Rahmenrichtlinien an Anlagen- und Zuchtprüfungen teilnehmen dürfen.
- (3) Der Führer muss einen ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz für seinen Hund nachweisen.

(4)

- a) Der Führer des Hundes muss vor Prüfungsbeginn dem Prüfungsleiter die Papiere (Stammtafel) des Hundes im Original und den Impfpass des Hundes mit Nachweis der vom Gesetzgeber vorgeschriebenen wirksamen Impfungen übergeben, sowie seinen gültigen gelösten Jagdschein zur Einsicht vorlegen. Geschieht dies nicht, darf der Hund unter Verfall des Nenngeldes nicht geprüft werden. Der Prüfungsleiter hat die Ordnungsmäßigkeit der Unterlagen und Einträge in der Ahnentafel zu überprüfen. Zeigen sich Mängel in den vorgelegten Unterlagen, kann der Hund unter Verfall des Nenngeldes ausgeschlossen werden.
- b) Die Meldung eines Hundes verpflichtet zur Zahlung von Nenngeld, auch wenn der betreffende Hund nicht zur Prüfung erscheint, es sei denn, die Nennung wird bis zum festgesetzten Nennungsschluss widerrufen. Falls das festgesetzte Nenngeld für einen Hund nicht bis zum Nennungsschluss eingegangen ist, besteht kein Anspruch auf Zulassung zur Prüfung. Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des Nenngeldes für gemeldete, aber nicht erschienene Hunde. Muss die Prüfung aus Gründen des Seuchenschutzes oder kurzfristiger Erkrankung (auch Quarantäne) der Richter abgesagt werden und kann kein Ersatztermin benannt werden, so sind durch den Verein 75% des Nenngeldes innerhalb von 4 Wochen an den Meldenden zurück zu überweisen. Mit Abgabe der Meldung verzichtet der Meldende in diesem Fall auf 25% des Nenngeldes, das dem ausrichtenden Verein zur Abdeckung des Organisationsaufwandes zur Verfügung steht.

§ 4 Rechte und Pflichten der Veranstalter

- (1) Die Veranstalter müssen einen verantwortlichen Prüfungsleiter für Vorbereitung und Durchführung der Prüfung bestimmen. Ein Prüfungsleiter muss in der aktuellen Richterliste des JGHV als Verbandsrichter für die in der Prüfung zu prüfenden Fachgruppen benannt sein. Er kann bei dieser Prüfung als VR tätig werden.
- (2) Der Prüfungsleiter ist verpflichtet zu überprüfen bzw. überprüfen zu lassen, ob die Tätowier- bzw. Chipnummer mit der Eintragung auf der Ahnentafel übereinstimmt.

§ 5 Verbandsrichter

- (1) Verbandsrichter müssen in der aktuellen Richterliste des JGHV aufgeführt sein und müssen die Berechtigung für die Fachgruppe (Spurarbeit) besitzen (beachte OfdVRW §6(2)). Verbandsrichter, die selbst an Corona erkrankt sind oder deren Umfeld erkrankt ist, dürfen nicht an der Prüfung teilnehmen. Dies gilt auch für den Fall, dass ihr Umfeld oder Teile ihres Umfeldes in Quarantäne sind.
- (2) Die Richter und Obleute wählt der Vorsitzende des veranstaltenden Vereins oder in seinem Auftrage der Prüfungsleiter aus. Als Obmann einer Richtergruppe soll nur ein Richter tätig sein, der mehrere Hunde selbst ausgebildet und mit Erfolg auf Zuchtprüfungen geführt hat.
- (3) Nur in Ausnahmefällen darf bei nicht vor auszusehendem Ausfall eines Verbandsrichters ein erfahrener Jäger, der auch Gebrauchshundführer ist (ggf. ein Richter-anwärter), als Ersatz – „Notrichter“ – neben zwei Verbandsrichtern in einer Richtergruppe eingesetzt werden. Dieser Einsatz ist im Formblatt 2 (Meldung) zu begründen. Der Einsatz „ruhender Verbandsrichter“ ist nicht gestattet. Für eingesetzte Notrichter muss eine Datenschutzerklärung (siehe Homepage des JGHV) gemeinsam mit den Prüfungsunterlagen beim Stammbuchamt eingereicht werden.

- (4)
- a) In jeder Richtergruppe müssen bei allen Arbeiten mindestens drei Verbandsrichter tätig sein.
 - b) Wird ein Richter in seiner Richtergruppe überstimmt und widerspricht seiner Meinung nach das Urteil dem Sinn und Inhalt der PO, so hat er diesen Tatbestand schriftlich zu formulieren. Die Stammbuchkommission des JGHV entscheidet über den Vorfall nach Erhalt der Unterlagen abschließend. Die Verkündung des Urteils ist bis dahin aufzuschieben.
 - c) Der Obmann trägt für seine Richtergruppe die Verantwortung. Insbesondere ist er dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der PO genau eingehalten und sinnvoll ausgelegt werden. Der Obmann ist der alleinige Sprecher der Richtergruppe. Die übrigen Richter dürfen dritten Personen gegenüber nur dann Erklärungen in Bezug auf die Prüfung abgeben, wenn der Obmann damit einverstanden ist.
 - d) Sobald die Richtergruppe entsprechende Feststellungen untereinander abgestimmt hat, muss der Obmann oder ein von ihm beauftragter Richter eine Darstellung und vorläufige Wertung der von dem Hund gezeigten Arbeiten gegenüber Führer und Korona abgeben (Offenes Richten). Jeder Führer kann von dem Obmann der jeweiligen Richtergruppe Auskunft über die vergebenen Prädikate und Punkte verlangen, nachdem sein Hund dort durchgeprüft ist.

§ 6 Einweisung der Richter

- (1) Vor Beginn jeder Prüfung muss eine eingehende Einweisung (Richterbesprechung) der Richter, je nach Seuchenlage, in mündlicher oder schriftlicher Form stattfinden. Die Richter sind auf möglichst gleiche Maßstäbe hinsichtlich der Prüfungsanforderungen einzustimmen, damit eine weitgehend gleiche Beurteilung für alle Hunde sichergestellt ist.
- (2) Nach Beendigung der Prüfung aller Hunde findet keine abschließende Richtersitzung statt.
- (3)
 - a) Die einzelnen Richtergruppen haben die Bekanntgabe der Prädikate und Punkte im Feld vorzutragen. Eine nachträgliche Änderung der ohne Vorbehalt bekannt gegebenen Zensuren ist nur bei falscher Anwendung der Prüfungsordnung möglich. Der abschließende Vortrag der Zensuren im Feld gilt als „Preisverleihung“ i.S. der Einspruchsordnung.
 - b) Die Prädikate und Punkte der während der Prüfung ausgeschiedenen Hunde, welche die Prüfung nicht bestanden haben oder ausgeschlossen wurden, sind ebenfalls zu verlesen, soweit sie vor dem Ausscheiden des Hundes erteilt wurden. Hierbei müssen die betreffenden Obleute den Grund nennen, weshalb und in welchem Fach die Hunde ausgeschieden sind.
- (4)
 - a) Bei der Verlesung der Prädikate ist hinter jedem Prädikat die entsprechende Punktzahl zu nennen.
 - b) Die Punktzahl (Arbeitspunkte) ist als ganze Zahl in die Zensurentabelle einzutragen.
- (5) Die für jeden Hund festgestellten Punkte und das Prüfungsergebnis sind in das Formblatt 3 b - Notlösung Spuarbeit einzutragen, das von drei Richtern und dem Prüfungsleiter zu unterschreiben ist.

- (6) Das Prüfungsergebnis ist vom Prüfungsleiter handschriftlich mit Ort und Datum in die Ahnentafel des Hundes einzutragen, möglichst mit dem Stempel des veranstaltenden Vereins zu versehen und zu unterschreiben.
- (7) Der Prüfungsleiter ist dafür verantwortlich, dass diese Eintragung auf der Ahnentafel bei allen zur Prüfung angetretenen Hunden erfolgt, auch bei denen, welche die Prüfung nicht bestanden oder deren Führer die Prüfung abgebrochen haben. Hier muss neben dem Prüfungsergebnis auch der Grund des Nichtbestehens in Worten angegeben werden.
- (8) Zensurenblatt und Ahnentafel sind nach der Prüfung dem Führer jedes Hundes entweder persönlich auszuhändigen oder innerhalb von 8 Tagen zuzusenden (je nach Seuchenlage und organisationsbedingten Zwängen).

§ 7 Berichterstattung

- (1)
 - a) Der Prüfungsleiter muss innerhalb von drei Wochen nach der Prüfung dem Stammbuchamt die vollständigen Prüfungsunterlagen mittels der aktuellen Formblätter (www.jghv.de – Service – Formulare) einreichen. Liegt dem Stammbuchamt der Prüfungsbericht mit den vollständigen Anlagen nicht spätestens am 15. November vor, so hat der veranstaltende Verbandsverein ein Bußgeld in Höhe von 25,00 € pro Hund (jedoch maximal 150,-€ pro Prüfung) zu zahlen.
 - b) Veranstalter und Prüfungsleiter tragen gemeinsam die volle Verantwortung dafür, dass die Prüfungsberichte innerhalb der festgesetzten Frist beim Stammbuchamt eingehen. Eine Veröffentlichung im Verbandsorgan erfolgt nicht.
 - c) Das Stammbuchamt kann dem Prüfungsleiter unvollständige, fehlerhafte oder unleserliche Formblätter zur Berichtigung zurückgeben.
 - d) Nichtzahlung der Geldbuße hat Nichteintragung der Prüfung im DGStB zur Folge.
 - e) Aus verspäteter Eintragung oder aus Nichteintragung abgeleitete Schadensersatz- und Regressansprüche der geschädigten Führer, Eigentümer und Züchter gehen zu Lasten der verantwortlichen Vereine.
- (2) Einzureichen sind:
 - a) ein allgemeiner Bericht, in dem die besonderen Vorkommnisse, etwaige Schwierigkeiten mit der Auslegung der PO usw. aufzuführen sind,
 - b) das Formblatt 2 (Meldung). Auf diesem Formblatt müssen vollständig und leserlich (Maschinenschrift) alle Fragen beantwortet werden. Falls die Prüfung von mehreren Vereinen gemeinsam abgehalten wurde, ist hier anzugeben, welcher Verein federführend war, Die Prüfungsart: Notlösung Spurarbeit – Corona 2020 ist handschriftlich zu ergänzen.
 - c) die „Nennungen“ (Formblatt 1) aller zur Prüfung gemeldeten Hunde, einschließlich der nachgemeldeten, der nicht erschienenen und der nicht prämierten Hunde,
 - d) die Formblätter 3b - Notlösung Spurarbeit für alle erschienenen Hunde in doppelter Ausfertigung.
- (3) Die Ergebnisse der fristgerecht dem Stammbuchamt gemeldeten Prüfungen werden im DGStB wurfweise zusammengestellt. In diese Zusammenstellungen sind auch die Hunde aufzunehmen, welche die Prüfung nicht bestanden haben, wobei der Grund ihres Nichtbestehens in Worten anzugeben ist.

§ 8 Ordnungsvorschriften

- (1) Der veranstaltende Verein trägt zusammen mit dem Prüfungsleiter die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung jeder Prüfung.
- (2) Prüfungen, die nicht nach den Richtlinien und Vorschriften dieser PO und/oder entgegen den zum Prüfungszeitpunkt gültigen Infektionsschutzrechtlichen Bestimmungen durchgeführt wurden, können nicht anerkannt werden. Ihre Ergebnisse werden nicht in das DGStB eingetragen.
- (3)
 - a) Heiße Hündinnen werden nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Prüfungsleiters zur Prüfung zugelassen. Die Führer heißer Hündinnen sind verpflichtet, dem Prüfungsleiter und den Richtern ihrer Gruppe vor Beginn der Prüfung Mitteilung von der Hitze ihrer Hündinnen zu machen.
 - b) Prüfungsleiter, Richter und Führer haben dafür Sorge zu tragen, dass die Arbeiten anderer teilnehmender Hunde nicht durch die Anwesenheit einer heißen Hündin beeinträchtigt werden.
- (4) Das Führen von Hunden mit Dressurmitteln (z.B. Dressurhalsbänder oder deren Attrappen), sowie Ortungsgeräten ist nicht zulässig.
- (5) Die Führer müssen auf den Prüfungen mit Gewehr und einer ausreichenden Anzahl Patronen ausgerüstet sein und den gültigen Jagdschein mit sich führen.
- (6)
 - a) Alle an der Prüfung teilnehmenden Personen müssen den Anordnungen des Prüfungsleiters, der Richter und Ordner Folge leisten. Sie dürfen Führer und Hund nicht bei der Arbeit stören und dürfen die Richter nicht bei der ordnungsgemäßen Durchprüfung der Hunde behindern. Der Infektionsschutz hat höchste Priorität und ist bei der Planung und Durchführung der Prüfung zu berücksichtigen und umzusetzen.
 - b) Die nicht zur Arbeit aufgerufenen Hunde sind an der Leine zu führen. Winselnde oder sonstigen Lärm verursachende Hunde sind außer Hörweite des arbeitenden Hundes zu halten. Die Führer sind selbst dafür verantwortlich, dass sie bei Aufruf zur Arbeit mit ihren Hunden zur Stelle sind.
 - c) Um unnötige Menschenansammlungen zu vermeiden, ist die Zahl der Zuschauer so gering als möglich zu halten. Der Richterobmann kann die Teilnahme von Zuschauern ganz oder in Teilen untersagen
- (7) Von der Prüfung kann unter Verlust des Nenngeldes ausgeschlossen werden:
 - a) wer bei der Meldung seines Hundes wissentlich falsche Angaben macht,
 - b) wer einen nicht zur Arbeit aufgerufenen Hund frei herumlaufen lässt,
 - c) wer mit seinem Hund beim Aufruf nicht anwesend ist,
 - d) wer die Hitze seiner Hündin wissentlich verschweigt oder wer sich den besonderen Anordnungen des Prüfungsleiters und der Richter nicht fügt.
 - e) wer die aus Gründen des Infektionsschutzes empfohlenen Mindestabstände nicht einhält oder durch sein sonstiges Verhalten die Gesundheit von Richtern oder anderen Prüfungsteilnehmern gefährdet.

- (8) Für Einsprüche gegen das Prüfungsergebnis ist die Einspruchsordnung anzuwenden.
- (9) Jeder Versuch, eine Entscheidung der Richter oder eine auf einen Einspruch erfolgte Entscheidung der Einspruchskammer nachträglich anzufechten, ebenso wie jede die Unparteilichkeit der Verbandsrichter angreifende unberechtigte Kritik, kann von dem prüfungsausrichtenden Verbandsverein durch den Verlust der Mitgliedschaft oder das Verbot des Führens bei diesem Verein, auf Zeit oder für immer, geahndet werden. Das Ergebnis eines solchen Verfahrens ist dem Geschäftsführer des JGHV mitzuteilen.

§ 9 Durchführung der Prüfung

- (1) Muss- und Sollbestimmungen
 - a) Diese PO enthält „Muss“- und „Soll“- Bestimmungen.
 - b) Die Mussbestimmungen sind auch in der negativen Form – z.B. „darf nicht“ – bei der Durchprüfung der Hunde, aber auch hinsichtlich aller anderen Bestimmungen dieser PO unbedingt und in allen Einzelheiten zu befolgen. Ein Hund, welcher eine Mussbestimmung nicht erfüllt, kann in dem betreffenden Fach nur „nicht genügend“ (0 Punkte) erhalten.
 - c) Die Nichterfüllung einer Sollbestimmung über die Arbeiten eines Hundes hat eine entsprechende Minderung der Bewertung zur Folge.
- (2) Prädikate
 - a) Die Verbandsrichter haben für die Arbeiten eines jeden Hundes das Prädikat festzulegen. Da sich die natürlichen Anlagen beim jungen Hund bei verschiedenen Gelegenheiten oft unterschiedlich zeigen, ist für die abschließende Urteilsfindung der gewonnene Gesamteindruck unter Berücksichtigung des Alters und des Ausbildungsstandes des Hundes bestimmend.
 - b) Hunde können die Prüfung nur bestehen, wenn sie in der Spurarbeit mindestens das Prädikat genügend erreicht haben.
 - c) Zensuren für Form und Haarwert dürfen nicht vergeben werden. Eine Untersuchung auf körperliche Mängel wird nicht durchgeführt.
 - d) Gerichtet wird im „vier Punkte System“. Die Note „hervorragend“ wird nicht vergeben.
 - e) Die Verbandsrichter haben über jeden Arbeitsgang eines Hundes Notizen zu machen. Die Richter haben bei den Notizen über die Arbeit der Hunde festzuhalten, wie oft er auf der Hasenspur gearbeitet hat, sowie Schwierigkeiten und Länge dieser Spurarbeit.
 - f) Den einzelnen Prädikaten entsprechen folgende Punkte:

sehr gut	4 Punkte
gut	3 Punkte
genügend	2 Punkte
nicht genügend	0 Punkte
nicht geprüft	-----

- g) Der Richterobmann hat aus den Prädikaten aller Richter seiner Gruppe das endgültige Prädikat zu ermitteln.

II. Ordnung für „Notlösung Spurarbeit – Corona 2020“

§ 10 Allgemeines

- (1) Die Prüfung Notlösung Spurarbeit – Corona 2020 ist eine Zuchtprüfung, zu der die natürlichen jagdlichen Anlagen des Junghundes durch entsprechende Vorbereitung soweit geweckt sein sollen, dass Spurwille und Spursicherheit beurteilt werden können.
- (2) Bei der Notlösung Spurarbeit – Corona 2020 sind folgende Fächer zu prüfen:

Fach	Fachwertziffer
Spurarbeit	ohne
Schussfestigkeit	ohne

- (3) Festzustellen sind:
 - a) Die Art des Jagens (spurlaut, sichtlaut, fraglich, stumm, waidlaut) ist festzustellen. Spurlautes, sichtlautes oder stummes Jagen kann nur am Hasen oder Fuchs gewertet werden.
Da der Laut für die Zucht und jagdliche Verwendung des Hundes wichtig ist, sollte er nach Möglichkeit auch festgestellt werden.
 - b) Der an anderem Haarwild gezeigte Laut ist zusätzlich auf der Zensurentafel zu vermerken und vom Richterobmann abzuzeichnen. Stummes Verfolgen auf Sicht von anderem Haarwild ist unter Bemerkungen zu dokumentieren.
 - c) Eine Wesensüberprüfung, über die Feststellung der Schussfestigkeit hinaus, wird nicht durchgeführt
 - d) Die Identität (Chip- oder Tätowierungskontrolle) erfolgt zu Prüfungsbeginn. Hierzu legt der Hundeführer seinen Hund ab oder bindet ihn an und tritt 5 Meter zurück. Ein Richter überprüft im Anschluss die Identität des Hundes. Hunde, die sich nicht berühren lassen oder sich aggressiv zeigen, werden nicht weiter geprüft. Der Hund erhält im Prüfungszeugnis den Vermerk: „Identitätskontrolle nicht durchführbar“. Davon ausgehend, dass der Hundeführer den genannten Hund vorstellt, wird auch in diesen Fällen ein Prüfungszeugnis erstellt und dem genannten Hund zugeordnet.
- (4) Die Hunde sind einzeln zu prüfen. Jedem Hund kann, je nach Wildbesatz, mehrfach Gelegenheit gegeben werden, seine Anlagen zu zeigen.

§ 11 Die einzelnen Prüfungsfächer

- (1) Spurarbeit
 - a) Die Spurarbeit wird auf der vom Hunde nasenmäßig wahrgenommenen Spur des für ihn nicht oder nicht mehr sichtbaren Hasen oder Fuchses geprüft. Dem Führer ist es gestattet, den Hund bis zu 30 Meter an einer Leine zu arbeiten.
 - b) Zu beurteilen ist der Spurwille und die Spursicherheit.
 - c) Der Spurwille ist daran erkennbar, wie der Hund sich auf die Arbeit einstellt und unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände (Bodenbeschaffenheit, Wetter u.a.) die Spur anfällt, willig und beherrscht arbeitet und sich bemüht, sie auch unter schwierigen

Gegebenheiten weiterzubringen. Über den Spurwillen gibt auch Aufschluss, ob der Hund nach dem sichtigen Verfolgen beim Außersichtkommen des Hasen oder Fuchses die Spur ruhig sucht und aufnimmt, oder ob er abbricht oder gar planlos umherschaut.

- d) Die Spursicherheit zeigt sich in der Verhaltensweise des Hundes, wie er als Ausdruck seiner Wesensstabilität den Spurwillen (Beutewillen) beherrscht, das heißt, vor allem bei schwierigen Gegebenheiten in ruhiger Gangart den Fortgang der Spur sucht und sie auf diese Weise selbstständig und sicher vorwärts bringt.
- e) Bei der Urteilsfindung müssen mehr der Spurwille, die Spursicherheit und die Schwierigkeit als die Länge der Spur berücksichtigt werden. Ein Hund, der (auch bei einer längeren Spurarbeit) bei der ersten Schwierigkeit die Arbeit sofort abbricht, kann für diese Einzelarbeit kein „sehr gut“ erhalten.
- f) Die Spurarbeit muss auf ganzer Länge weitgehend einsehbar sein.

(2) Prüfung der Schussfestigkeit

Zur Prüfung der Schussfestigkeit sind grundsätzlich vom Führer, während der Suche seines Hundes in dessen Nähe (Schrotschussentfernung) mindestens 2 Schrotschüsse mit einem Zeitabstand von wenigstens 20 Sekunden abzugeben. Lässt sich dabei das Verhalten des Hundes nicht sicher beurteilen, so ist die Prüfung der Schussfestigkeit frühestens nach 30 Minuten zu wiederholen. Eine Wiederholung der Prüfung der Schussfestigkeit ist nach einem eindeutig gezeigten Verhalten nicht zulässig.

Bei der Prüfung der Schussfestigkeit im Feld kann sich die Reaktion auf den Schuss in verschiedenen Formen (positiv/negativ) äußern. Bei der Beurteilung der Schussfestigkeit wird unterschieden in:

- Schussfest
- Leicht schussempfindlich
- Schussempfindlich
- Stark schussempfindlich
- Schussscheu

- a) Schussfest ist ein Hund, wenn er keinerlei negative Reaktionen (Einschüchterung/Ängstlichkeit) auf den Schuss zeigt und seine Arbeit (Suche) freudig fortsetzt.
- b) Leicht schussempfindlich ist ein Hund, bei dem nur eine allgemeine Einschüchterung erkennbar ist, ohne dass der Hund sich in der Weiterarbeit (Suche) stören lässt.
- c) Schussempfindlich ist ein Hund, der unter Zeichen der Ängstlichkeit Schutz bei seinem Führer sucht oder negativ beeindruckt die Weiterarbeit verweigert aber innerhalb einer Minute seine Arbeit (Suche) wieder aufnimmt. Weite und Tempo der Suche werden durch die Schussabgabe negativ beeinflusst.
- d) Stark schussempfindlich ist ein Hund, der unter Zeichen der Ängstlichkeit Schutz bei seinem Führer sucht oder negativ beeindruckt die Weiterarbeit verweigert und erst nach mehr als einer Minute seine Arbeit (Suche) wieder aufnimmt. Weite und Tempo der Suche werden durch die Schussabgabe negativ beeinflusst.
- e) Schussscheu ist ein Hund, wenn er, statt bei seinem Führer Schutz zu suchen, wegläuft und sich damit der Einwirkung seines Führers und der Arbeit (Suche) entzieht.
- f) Stark schussempfindliche und schussscheue Hunde können die Prüfung nicht bestehen. Sie sind aber im Interesse der Zucht durchzuprüfen.

- g) Wenn der Hund sich angesichts der Waffe vom Führer – nicht oder nicht weit genug löst (Schrotschussentfernung), gilt er als „nicht durchgeprüft“. Gleiches gilt für Hunde, die ohne Anzeichen von Ängstlichkeit bereits nach Abgabe des ersten Schusses die Weiterarbeit verweigern. Der Hund kann in diesen Fällen die Prüfung nicht bestehen. In beiden Fällen ist im Zweifel eine erneute Prüfung der Schussfestigkeit frühestens nach 30 Minuten – möglich.

IV. Anhang zur PO Notlösung Spurarbeit – Corona 2020

Rahmenrichtlinien des JGHV Stand 03/2017

Die Rahmenrichtlinien gelten für sämtliche Prüfungen und Leistungszeichen, so auch für die Notlösung Spurarbeit – Corona 2020 aller Verbandsvereine (siehe Anhang VZPO/VGPO).

zuletzt geändert

- | | |
|---|-----------------------|
| • Führen nur mit Jagdschein | Hauptversammlung 2015 |
| • Prüfungswiederholungen | Hauptversammlung 1990 |
| • PO – Wasser des JGHV – Teil A / B | Hauptversammlung 2017 |
| • Einspruchsordnung | Hauptversammlung 2015 |
| • Zulassung zu Prüfungen entsprechend § 23 der Satzung des JGHV | Hauptversammlung 2010 |
| • Verbot der Richtertätigkeit bei Befangenheit | Hauptversammlung 2010 |
| • Tätigkeit der Verbandsrichter des JGHV | Hauptversammlung 2015 |
| • Höchstzahl der an einem Tag zu prüfenden Hunde | Hauptversammlung 2010 |
| • Einhaltung von Rechtsvorschriften in den Bundesländern | Hauptversammlung 2011 |